

## **Antrag**

Vorlage: AT/0115/2022						Datum: 17.10.2022			
Verfasser:	01-Ratsfraktion CDU				Az.:				
<b>Betreff:</b>									
Antrag der CDU-Ratsfraktion: Eckwertebeschluss 2023									
Gremienweg:									
17.11.2022	Stadtrat	-	eir	stimmig	n	nehrheitl		ohne BE	
			ab	gelehnt	k	Cenntnis		abgesetzt	
			ve	rwiesen	V	ertagt		geändert	
	TOP	öffentlich		Enthaltu	altungen Geg			enstimmen	

## **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat beschließt für den Haushaltsplan 2023 und für die mittelfristige Finanzplanung folgende Eckwerte:

- 1. Es wird angestrebt, die Nettoneuverschuldung in 2023 auf das absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren und im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung kontinuierlich auf Null zurück zu führen.
- 2. Es wird auch weiterhin erwartet, dass Bund und Land dazu beitragen, die finanzielle Situation der Kommunen erheblich zu verbessern. Im Hinblick auf den neu gefassten kommunalen Finanzausgleich, der spätestens zum 01.01.2023 in Kraft tritt, ist eine spürbare Entlastung zu erwarten. Art und Umfang der Verbesserungen orientieren sich an der Aufgabenerfüllung durch die Kommune. Die vom Bund und Land in der Vergangenheit beschlossenen finanziellen Unterstützungen werden zwar anerkannt; sie führen jedoch nur zu punktuellen Verbesserungen der Finanzausstattung der Kommunen.

Für eine positive Entwicklung der kommunalen Finanzen sind weitere finanzielle Entlastungen sowohl durch das Land als auch den Bund unabdingbar, um die rheinland-pfälzischen Kommunen und insbesondere die großen Städte unter anderem aufgrund der stetig wachsenden Sozial- und Jugendhilfebelastungen und der bestehenden Altschulden finanziell zu entlasten. Darüber hinaus muss die Einhaltung des in Art. 49 Abs. 5 LV verankerten Konnexitätsprinzips auf Landesebene selbstverständlich beachtet werden.

- 3. Durch Verbesserungen in der Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung sollen Effektivität und Wirtschaftlichkeit gesteigert und hierdurch Einsparungen erzielt werden.
- 4. Sämtliche von der Stadt Koblenz wahrgenommenen Aufgaben sind daraufhin zu prüfen, ob sie grundsätzlich weiterhin wahrgenommen werden müssen (Aufgabenkritik). Standards, auch im Investitionsbereich, sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- 5. Die Maßnahmen eines ganzheitlichen Controllings sollen fortgeführt und soweit möglich- intensiviert und ausgeweitet werden. Eine wichtige Rolle fällt hierbei den für die ausgaben- bzw. investitionsintensiven Bereiche (Jugend und Soziales, Bauen) implementierten Controllingstellen sowie dem zentralen / übergeordneten Finanzcontrolling zu.

- 6. Im Haushaltsjahr 2023 ist Ziel, dass durch planbare Fluktuation (z. B. Renteneintritt, Eintritt in den Ruhestand) freiwerdende Stellen bis zu 20 % (bezogen auf die Gesamtzahl der Stellen) eingespart werden, soweit dies mit der gesetzlichen Aufgabenerfüllung und einer für das Personal vertretbaren Arbeitsbelastung zu vereinbaren ist.
- 7. Sämtliche Einnahmemöglichkeiten sind zu überprüfen und auszuschöpfen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sollen neue Einnahmen erschlossen werden.
- 8. Grundsätzlich sind keine neuen Investitionen vorzusehen. Das bedeutet, dass in der Regel nur noch begonnene Investitionen oder Investitionen, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Erfüllung notwendiger Aufgaben erforderlich sind oder die wirtschaftlich sind, durchgeführt werden. Darüber hinaus möglich sind Investitionen in Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen.
- 9. Investitionen sind unter strikter Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips zu veranschlagen.
- 10. Für die Eigenbetriebe gelten (außerhalb der Gebührenhaushalte) die vorstehenden Punkte sinngemäß.
- 11. Von der Erhöhung der Realsteuerhebesätze wird im Haushaltsjahr 2023 abgesehen.

## Begründung:

In der derzeitigen Betrachtung der Lage unseres Landes und darüber hinaus sind die Herausforderungen, die anstehenden Probleme zu lösen ständigen Änderungen ausgesetzt. Gerade vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass Rat und Verwaltung mit klaren Vorgaben ein Zeichen setzten, unter welchen Rahmenbedingungen das kommende Haushaltsjahr angegangen werden soll.

Insbesondere die Auswirkungen der Energiekrise und damit verbundenen steigenden Preise sollten uns nicht dazu verleiten, den Bürgerinnen und Bürgern zusätzliche Belastungen aufzuerlegen. Dies vor dem Hintergrund, dass eine Anhebung der Realsteuerhebesätze auf die nunmehr zu erwartenden neuen Nivellierungssätze eben diese zusätzlichen Belastungen wären. Eine der möglichen Auswirkungen wäre bei der Erhöhung der Grundsteuer B eine zu erwartende Verteuerung des vorhandenen Mietraums. Soweit es die vorhandenen Rahmenbedingungen möglich machen, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen, sollten wir hier einen Meilenstein setzen und unsererseits auf die Anhebung auf die Nivellierungssätze verzichten.

Im gleichen Atemzug sollte auch kommuniziert werden, dass die Stadt Koblenz mit diesem Schritt für die Bürgerinnen und Bürger in dieser Stadt eine Entlastung von 2,5 Mio. Euro auf den Weg bringen wird. Gleichzeitig werden damit Mindereinnahmen beim neuen kommunalen Finanzausgleich (~ 4 Mio. Euro) und Erschwernisse bei den Förderungen im Städtebau und aus dem E-Stock in Kauf genommen.

Im Hinblick auf nicht auszuschließende weitere Sanktionen, die im Rahmen der Corona-Pandemie auf uns zukommen, würde jede weitere Belastung der Bürgerinnen und Bürger die Gesamtsituation verschärfen.

Die Entscheidung würde den Rat jederzeit in die Lage versetzen, bei einer sich signifikant ändernden Finanzsituation entsprechend zu reagieren, da die beschlossene Selbstbindung grundsätzlich einen rein deklaratorischen Charakter hat.